

**Satzung der Stadt Baden-Baden
über die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht
von Straßenanliegern
in der Fassung der Änderungssatzung vom 05. November 2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577) in Verbindung mit den §§ 41 Abs. 2 und 54 Abs. 1 und 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20. März 1964 (GBl. S. 127) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1987 (GBl. S. 478) hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in der Sitzung am 5. Juli 1989 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Straßen

Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 1 und 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg genannten Straßen und die Staffeln.

§ 2

Straßenanlieger

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrt liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.
- (2) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.

§ 3

Allgemeine Reinigung der Gehwege

- (1) Die Straßenanlieger sind verpflichtet, jeweils in der Länge ihres Grundstückes
 - a) die Gehwege ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand,
 - b) wenn keine Gehwege vorhanden sind, die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1 Meter
 - c) Fußwege und Staffeln bis zur Mitte,
 - d) Fußgängerzonen am Rand in einer Breite von 2 Meter zu reinigen.
- (2) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut, Laub und Astwerk. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (3) Die Reinigung ist nach Bedarf, mindestens aber vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen vorzunehmen.
- (4) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, z. B. Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand, dem entgegenstehen.
- (5) Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 4

Winterdienst an Gehwegen

- (1) Die Straßenanlieger sind verpflichtet, jeweils in der Länge ihres Grundstückes
 - a) Gehwege,
 - b) wenn keine Gehwege vorhanden sind, die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1 Meter,
 - c) Fußgängerzonen am Rande in einer Breite von 1,50 Meter,
 - d) Fußwege und Staffeln bis zur Mitte,
 1. bei Schneefall vom Schnee alsbald zu räumen,
 2. bei Eisbildung und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen, Unebenheiten der Eis- und Schneedecke auszugleichen,

Eisschleifen alsbald nach ihrer Entstehung abzustumpfen oder zu beseitigen,

3. bei Tauwetter von Eis und Schnee zu räumen.

(2) Die Verwendung von Salz als Streumittel ist auf Gehwegen, Fußwegen, Staffeln und in den Fußgängerzonen untersagt.

(3) Schnee und Eis sind so anzuhäufen, dass das Wasser in die Straßenrinnen ablaufen kann und der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird.

(4) Die unter Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 genannten Räum- und Streuarbeiten müssen werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr durchgeführt sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen; diese Verpflichtung endet um 21.00 Uhr.

§ 5

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 StrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 als Straßenanlieger jeweils in der Länge seines Grundstücks
 - a) die Gehwege ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand,
 - b) wenn keine Gehwege vorhanden sind, die seitlichen Flächen in einer Breite von 1 Meter,
 - c) Fußwege und Staffeln bis zur Mitte,
 - d) Fußgängerzonen am Rand in einer Breite von 2 Meter, nicht reinigt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 die Reinigung nicht auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut, Laub oder Astwerk oder nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung erstreckt,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 die Reinigung nicht nach Bedarf, mindestens aber nicht vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen vornimmt,
 4. entgegen § 3 Abs. 4 der Staubentwicklung nicht durch Besprengen mit Wasser vorbeugt,
 5. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 1 den Kehricht nicht sofort beseitigt,
 6. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 2 den Kehricht seinem Nachbarn zuführt oder in die Straßenrinne, sonstige Entwässerungsanlagen oder in einen offenen Abzugsgraben schüttet,
 7. als Straßenanlieger jeweils in der Länge seines Grundstückes
 - a) Gehwege,
 - b) wenn keine Gehwege vorhanden sind, die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1 Meter,
 - c) Fußgängerzonen am Rande in einer Breite von 1,50 Meter,
 - d) Fußwege und Staffeln bis zur Mitte,
 - 7.1 entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer I bei Schneefall vom Schnee nicht alsbald räumt,
 - 7.2 entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 2 bei Eisbildung oder Schneeglätte nicht mit abstumpfenden Mitteln bestreut, Unebenheiten der Eis- und Schneedecke nicht ausgleicht und Eisschleifen nicht alsbald nach ihrer Entstehung abstumpft oder beseitigt,

- 7.3 entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 3 bei Tauwetter nicht vom Eis und Schnee räumt.
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Salz als Streumittel auf Gehwegen, Fußwegen, Staffeln oder in Fußgängerzonen verwendet,
 9. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 Schnee und Eis so anhäuft, dass das Wasser nicht in die Straßenrinne ablaufen kann oder der Fahr- und Fußgängerverkehr behindert wird,
 10. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 die in § 4 Abs. 1 Ziffern 1 - 3 genannten Räum- und Streuarbeiten werktags nicht bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht bis 8.00 Uhr durchführt,
 11. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 bei Schneefall oder bei Schnee- oder Eisglätte nach den in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten Zeiten nicht unverzüglich und bei Bedarf nicht wiederholt räumt oder streut.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1990 in Kraft.^{1*}

Baden-Baden den 4. August 1989

Der Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 6. September 1989 öffentlich bekannt gemacht.²

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

1 Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung.

2 Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung.